


1777/AB

vom 26.11.2018 zu 1777/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0183-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1777/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Gestaltung der Vertragsverhältnisse nach § 46 Abs. 3 und § 126 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ergänzende Regelungen zum Abschluss von Arbeitsverträgen finden sich in Abschnitt I. des Grundsatzerlasses betreffend das Arbeitswesen der Justizanstalten, BMJ-VD51502/0005-VD 5/2012, der am 1. März 2013 in Kraft getreten ist. Dieser Erlass, den ich auch dieser Beantwortung angeschlossen habe, enthält in seinem Anhang auch entsprechende Vertragsmuster.

Zu 5:

Bei der Gestaltung der Verträge ist der oben bereits genannte und dieser Anfragebeantwortung beiliegende Erlass einzuhalten.

Zu 6 bis 8:

Die Höhe des Arbeitslohns für Freigängerinnen und Freigänger ist unter Punkt V.4. des beiliegenden Grundsatzerlasses betreffend das Arbeitswesen der Justizanstalten geregelt und liegt daher nicht im Ermessen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. Gemäß dieser Regelung ist in der Regel der Lohn laut Kollektivvertrag in Rechnung zu stellen.

Auch Punkt I.7. des Erlasses regelt, dass sich die Höhe des Arbeitslohns in der Regel aus dem entsprechenden branchenspezifischen Kollektivvertragslohn bzw. aus den jeweils gültigen Mindestlohntarifen ergibt. Bei Stücklohnarbeiten ist nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 3 StVG vorzugehen.

Alle dem Erlass angeschlossenen Musterverträge enthalten entsprechende Regelungen betreffend die Entlohnung.

Zu 9 und 10:

Im Übrigen gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG) und des dieser Beantwortung beiliegenden Grundsatzerlasses.

Zu 11:

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ist auf die Arbeitsverhältnisse von Freigängern nicht anzuwenden.

Zu 12 und 13:

Die ergänzenden Regelungen in Form eines Erlasses haben sich bewährt. Eine gesetzliche Regelung ist derzeit nicht geplant.

Wien, 26. November 2018

Dr. Josef Moser

